

**Probenahme und Analyse bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen:
gesetzlicher Rahmen, repräsentative Probenahme, Analysenwert,
Identifikationsanalyse;**

LUWG-Checkliste Probenahme vom 11.12.2009 (seit Februar 2010 auf der Internetseite des Landesamtes eingestellt)

An: SGD, LUWG, SAM, LBM, Deponiebetreiber, Entsorger und andere von den SGD genannten Stellen - per E-Mail am 25.02.2010 -

Sehr geehrte Damen und Herren,
damit ein Gesetz oder ein Verwaltungsakt (Bescheid) rechtssicher umgesetzt werden kann, muss zu jedem Grenzwert die Messung des entsprechenden Parameters gesetzlich normiert sein und angewendet werden. Dies ist jedoch in der Praxis nicht in allen Fällen "buchstabengetreu" möglich.

- Eine **repräsentative Probenahme** ist bei festen Abfällen aufgrund der Heterogenität der Abfälle oft nicht möglich oder nicht bezahlbar; hier bleibt es "vornehme" Aufgabe der am Vollzug Beteiligten mit vertretbarem Aufwand unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben eine möglichst weitgehend repräsentative Probenahme zu erreichen. Vergleichbar der vom (europäischen) Gesetzgeber geregelten "Charakterisierung des Abfalls" kann von einer "charakterisierenden Probenahme" gesprochen werden.
- Die nächsten Schritte sind die **Probenkonservierung**, der **Transport** zum Labor, die **Probenvorbereitung** im Labor und die Durchführung der **Analyse**. Es geht einmal um die repräsentative Verkleinerung der Menge bis hin zur Probeneinwaage von wenigen Gramm und zum anderen um die Untersuchung selbst. Daher ist es unerlässlich, dass das Labor weiß, woher die Probe kommt und wofür analysiert wird bzw. wofür die Bewertung der Analyse vorgenommen werden soll. (Wenn z.B. leichtflüchtige Stoffe nachgewiesen werden sollen, muss dies besonders berücksichtigt werden.)
- Eigentlich dürfen die Analysenlabors im gesetzlich geregelten Abfallbereich nur die o.g. **gesetzlich normierten Analyseverfahren** durchführen. Was tun, wenn es Querempfindlichkeiten (Störungen des Analyseverfahrens), neuere und bessere Verfahren oder für relevante Schadstoffe keine gesetzliche Vorgabe gibt? Hierzu gibt die **LAGA-Methodensammlung Abfalluntersuchung** eine gute Hilfestellung. D.h. ein begründetes, transparentes Verlassen der eigentlich vorgesehenen gesetzlichen Analysenvorschriften kann im Einzelfall geboten sein und ist im Analysenbericht mit Aussagen zur Auswahl und Vergleichbarkeit der Analysewerte zu dokumentieren. Bei Unklarheiten oder Zweifeln ist das LUWG zu beteiligen. (Hinweis des LUWG: Die Methodensammlung wurde so erstellt, dass sie für den Vollzug eine Hilfe ist und somit die meisten Fälle selbstständig entschieden werden können.)
- Die Analyseergebnisse - mit welcher Differenz zur Deklarationsanalyse hält der Abfall die Identifikationsanalyse noch ein? - bzw. die Frage nach dem "Ausreißer" müssen interpretiert werden. Hierzu wird für die Annahme eines Abfalls auf einer Deponie auf den Anhang 4 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27.04.2009 "Vorgaben zur Beprobung" verwiesen: Unter der Nr. 4 "Bewertung der Messergebnisse" werden **Toleranzbereiche für die**

Kontrollanalysen angegeben (maximal zulässige Abweichung in der Regel 100 %, wenn der Median aller Messwerte die zugelassenen Werte einhält).

Die "Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen" - Stand 2002; **LAGA PN 98** - ist in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27.04.2009 verankert und entsprechend anzuwenden. Diesbezüglich soll als zusätzliche Hilfestellung zur Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung, einschließlich einer Zwischenlagerung oder einer vorbereitenden Behandlung) zudem die kurze "**Checkliste Probenahme**" des LUWG vom 11.12.2009 herangezogen werden. Bei der Entsorgung mineralischer Abfälle aus dem Straßenbaubereich gelten die Anforderungen der LAGA PN 98 als erfüllt, wenn der Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen/gebundenen Straßenbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung, Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen und das Handbuch Entsorgungsplanung für den kommunalen Tief- und Straßenbau in Rheinland-Pfalz beachtet worden sind. Für Gleisschotter sind die Richtlinien der DB-Netz und das Merkblatt "Entsorgung von Gleisschotter" des LUWG maßgebend. Die o.g. Leitfäden, das Handbuch und das Merkblatt des LUWG können von der Internetseite des MUFV abgerufen werden.

Bei Rückfragen stehen die Ihnen bereits bekannten AnsprechpartnerInnen bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen - SGD, der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH - SAM, und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz - LUWG (u.a. Hr. Dr. Schmiedel, Tel.: 06131.6033-1518) zur Verfügung.

Anregungen oder Hinweise zu diesem Informations-E-Mail oder zur o.g. Thematik können Sie auch gerne an mich richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Robert Hanel

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Kaiser-Friedrich-Straße 1, D-55116 Mainz;
Sonderabfallwirtschaft & Produktionsintegrierter Umweltschutz; Tel.: 06131 16-2378